



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des bfadr, vom 3. Dezember 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Bregenz vom 3. November 2009 betreffend Einkommensteuer 2008 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Der Berufungsführer machte in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2008 Kosten für doppelte Haushaltsführung in Höhe von 15.709,11 € geltend.

Mit Vorhalt vom 29. April 2009 forderte das Finanzamt Bregenz den Berufungsführer auf, folgende Fragen zu beantworten:

„Laut hier amtlichen Unterlagen haben Sie seit 23.11.2007 den Hauptwohnsitz an oben genannter Adresse. Seit Oktober 2007 sind Sie auch in Österreich beschäftigt. Der PKW Chevrolet Kalos mit dem ausländischen Kennzeichen a und das Motorrad mit dem Kennzeichen b auf Ihren Namen angemeldet wird hier in Österreich verwendet.“

- *Gemäß § 79 Abs. 1 Kraftfahrgesetz ist die Verwendung eines Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen im Inland nur dann zulässig, wenn das jeweilige Kraftfahrzeug in Österreich keinen dauernden Standort hat. Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend im Inland benutzt, so führt dies auf Grund der tatsächlichen Verwendung zu einem Standort in Österreich und das Kraftfahrzeug müsste zugelassen werden.“*
- *Und § 82 Abs. 8 Kraftfahrgesetz lautet: Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebbracht und in diesem verwendet werden, sind bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung*

gemäß § 37 ist nur während eines Monats unmittelbar auf ihre Einbringung in das Bundesgebiet zulässig.

- Da Ihr Fahrzeug in Österreich den dauernden Standort hat, hätten Sie das Fahrzeug in Österreich zulassen müssen. Es handelt sich somit um eine widerrechtliche Verwendung ausländischen Kennzeichens im Inland.
- Sie werden ersucht, das Fahrzeug im Inland zur Zulassung zu bringen.
- Weiters werden Sie ersucht, die Normverbrauchsabgabe und die Kraftfahrzeugsteuer aufgrund widerrechtlicher Verwendung ausländischen Kennzeichens im Inland zu entrichten"

In der Vorhaltsbeantwortung vom 19. Mai 2009 brachte der Berufungsführer vor:

„Ich habe zwei Hauptwohnsitze, einen in c und auch noch einen Hauptwohnsitz in Deutschland, was gem. EU-Richtlinien rechtens ist. Mein Lebensmittelpunkt befindet sich in [Deutschland] wo ich mich mindestens 185 Tage im Jahr auch aufhalte.

Ich sehe deshalb keine Veranlassung mein Kraftfahrzeug und Moped in Österreich anzumelden.“

Das Finanzamt Bregenz übermittelte dem Berufungsführer folgenden Vorhalt vom 27. Mai 2009:

„Seit Oktober 2007 sind Sie bei der Firma d ununterbrochen beschäftigt. Am 4. Mai 09 wurde von Ihnen auch die unbeschränkte Erklärung der Einkommensteuer 2008 abgegeben. Diese Erklärung kann nur durchgeführt werden wenn Sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig waren. Laut Schreiben vom 25. Mai 09 geben Sie an, nur 185 Tage im Jahr in Österreich anwesend zu sein.

Erklärungen zur Steuerpflicht:

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Einen Wohnsitz in Österreich haben Personen, die im Bundesgebiet über eine Wohnung verfügen, die sie selbst und offensichtlich längerfristig als solche nutzen (werden). Unter Wohnung sind Räumlichkeiten zu verstehen, die zum Wohnen geeignet sind und ein den persönlichen Verhältnissen entsprechendes Heim bieten. Zur Begründung eines Wohnsitzes muss die Wohnung zwar nicht ununterbrochen, aber zumindest wiederkehrend längere Zeit (mehr als zehn Wochen) selbst benutzt werden. Wird die Wohnung nur gelegentlich und in unregelmäßigen Abständen selbst benutzt, liegt kein Wohnsitz in Österreich vor.

Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben Personen, die sich im Bundesgebiet nicht nur vorübergehend (Urlaub, Geschäftsreise, Besuch, etc.), sondern offensichtlich für längere Zeit (mehr als sechs Monate) aufhalten (werden). Ein durchgehender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten ist jedenfalls als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen und begründet rückwirkend die unbeschränkte Steuerpflicht.

Personen, die in Österreich weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind in Österreich beschränkt steuerpflichtig. Nach dem Meldegesetz ist es auch erlaubt in beiden Staaten einen Hauptwohnsitz zu begründen, aber in einem Staat ist der Mittelpunkt der Lebensinteressen.

Um konkrete Angaben zu Ihrem Aufenthalt in Österreich zu ermitteln werden Sie um Übermittlung von Kopien geeigneter Beweismittel (z.b. Miet- bzw. Kaufvertrag, Energie-, Telefonkostenabrechnung) gebeten.

Weiteres benötigen wir noch die beigelegten Formulare (E 411 und E 9) ausgefüllt von Ihnen zurück, sowie den Nachweis der beantragten doppelten Haushaltsführung in Höhe von € 15.709,11."

In der Vorhaltsbeantwortung vom 16. Juni 2009 brachte der Berufungsführer vor:

„Hiermit beziehe ich mich auf Ihr Schreiben vom 27.05.2009 und bitte hiermit um eine Fristverlängerung da ich in dieser Angelegenheit zuerst einmal meinen Steuerberater konsultieren muss, welcher sich allerdings zur Zeit im Urlaub befindet.

Da ich leider bis jetzt im Krankenstand gewesen bin, habe ich diese Schreiben auch erst jetzt erhalten. Ich habe in diesem Zusammenhang auch noch einige Fragen dazu.

Zuerst einmal ist es in dieser kurzen Zeit nicht möglich, das Formular E 9 von der Steuerbehörde ausgefüllt zurück zu bekommen. Bitte können Sie mir noch mitteilen, welche Behörde dieses Formular bestätigen soll, das Finanzamt oder das Einwohnermeldeamt, welches in Deutschland in der Regel den Wohnsitz bestätigt. Auch weiß ich nicht, was es mit Formular E 411 auf sich hat, warum ich dieses ausfüllen soll, da ich ja auch keine Kinder habe. Des Weiteren weiß ich bzgl. der Beweismittel nicht, aus welchem Land Sie diese möchten, die von Deutschland oder Österreich.“

Der Berufungsführer legte am 20. Oktober 2009 das Formular E 9 vor, mit dem ihm das Finanzamt Freilassing bestätigte, dass er im Jahr 2008 einen Wohnsitz in Bayern hatte und dass er über keine in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte verfüge.

Das Finanzamt Bregenz übermittelte dem Berufungsführer folgenden Vorhalt vom 2. November 2009:

„Nachdem Sie die angeforderten Unterlagen ordnungsgemäß am 20. Oktober eingebracht haben und diese vom Finanzamt geprüft wurden sind wir zu der Erkenntnis gelangt, dass Sie Ihren Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht mehr in Deutschland sondern hier in Österreich haben.

Zur Begründung werden folgende Punkte angeführt:

- A) Keine Einkünfte in Deutschland*
- B) Es besteht keine Familienangehörigkeit in Deutschland (Ehefrau, Kinder)*
- C) Ein Zimmer in einer WG von 25 m² begründet keinen Wohnsitz mit dauernden Aufenthalt*
- D) Es besteht in Österreich die unbeschränkte Steuerpflicht, da Sie bereits mehr als 6 Monate hier arbeiten und leben.*
- E) Die Fahrzeuge haben den eindeutigen Standort in Österreich.*

Sie werden daher nochmals ersucht die Fahrzeuge Chevrolet Kalos und das Motorrad in Österreich anzumelden. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen so gedenkt sich das Finanzamt die Normverbrauchsabgabe und die Kraftfahrzeugsteuer auf Grund der Unterlagen festzusetzen.“

Aus dem vorgelegten Mietvertrag über die Wohnung in Deutschland geht hervor, dass der Berufungsführer in Deutschland 1 WG-Zimmer im Ausmaß von 25 m² um 125,00 € pro Monat gemietet hat.

Mit Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2008 vom 3. November 2009 hat das Finanzamt Bregenz die beantragten Kosten für die doppelte Haushaltsführung nicht gewährt. In der Begründung führte das Finanzamt im Wesentlichen aus:

„Die Begründung eines eigenen Haushaltes am Beschäftigungsamt bei gleichzeitiger Beibehaltung des Familienwohnsitzes (doppelte Haushaltsführung) ist beruflich veranlasst, wenn die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsamt nicht zugemutet werden kann.“

„Der Familienwohnsitz ist dort, wo der (Ehe)Partner und eventuell die Kinder wohnen. Da Ihre (Ehe)Partnerin Ihren Wohnsitz ebenfalls nach Österreich verlegt hat, ist Ihr Familienwohnsitz in Österreich. Daraus folgt, dass keine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vorliegt und die beantragten Aufwendungen nicht anerkannt werden konnten. Da Kosten für Familienheimfahrten grundsätzlich nur vorliegen, wenn die Voraussetzungen der doppelten Haushaltsführung gegeben sind, konnten diese Aufwendungen nicht berücksichtigt werden.“

In der Berufung vom 19. November 2009 brachte der Berufungsführer im Wesentlichen vor:

„Ich beantrage daher die Berücksichtigung der doppelten Haushaltsführung in Höhe von 15.708,69 €.“

Begründung:

„In Ihrer Begründung schreiben Sie, dass mein Partner seinen Wohnsitz ebenfalls nach Österreich verlegt hat. Dem widerspreche ich. Mein Partner lebt weiterhin in Deutschland. Des Weiteren haben Sie in einem anderen Schreiben angeführt, dass ein WG-Zimmer keinen dauernden Aufenthalt begründet. Erstens lebe ich seit über 10 Jahren in Deutschland in einem WG-Zimmer (trotz Partner) und dort wurde nie angezweifelt, dass das keinen dauernden Aufenthalt begründet. Zweitens lebe ich in Österreich auch nur in einem WG-Zimmer, was wiederum zur Schlussfolgerung führen würde, dass ich auch in Österreich keinen dauernden Aufenthalt habe. Ferner ist mir kein Rechtsparagraph bekannt, weder in Deutschland, noch in Österreich, noch in der Europäischen Union, in welchem ein WG-Zimmer nicht zu einem dauernden Aufenthalt nicht berechtigt. Aus diesem Gründen bitte ich Sie, meinem Einkommenssteuerbescheid 2008 unter dem o.g. Gesichtspunkten noch einmal zu prüfen.“

Die Berufung wurde vom Finanzamt Bregenz mittels Berufungsvorentscheidung vom 11. Dezember 2009 als unbegründet abgewiesen. In der Begründung führte das Finanzamt im Wesentlichen aus:

„Aus Ihren Unterlagen ist ersichtlich, dass Sie in Österreich [...] zusammen mit Ihrer Lebenspartnerin einen gemeinsamen Wohnsitz begründen. Da Ihre Lebenspartnerin auch in Österreich (e) arbeitet, befindet sich der Mittelpunkt der gemeinsamen Lebensinteressen in Österreich.“

„Ein vorhandener Wohnsitz in Deutschland ist somit privater Natur und nicht beruflich veranlasst.“

„Ein eindeutiges Indiz dafür stellt eine Möbelrechnung dar, welche Sie für die Aufstellung der Kosten geltend gemacht haben, die aber auf den Namen Ihrer Partnerin lautet. Somit stehen keine Werbungskosten bezüglich doppelter Haushaltsführung und Familienheimfahrten zu.“

Im Vorlageantrag vom 10. Jänner 2010 brachte der Berufungsführer im Wesentlichen vor:

„Hiermit stelle ich fristgerecht den Antrag auf Entscheidung über die Berufung vom 11.12.2009 durch die Abgabenbehörde in zweiter Instanz.“

Begründung:

Ich betone zum wiederholten Male, dass meine damalige Lebenspartnerin nur in Deutschland wohnt und dort auch in einem Arbeitsverhältnis steht und nicht meine WG-Mitbewohnerin ist. Somit ist mein Lebensmittelpunkt nicht Österreich, sondern Deutschland.

Des Weiteren ist eine Möbelrechnung kein Indiz, dass meine Mitbewohnerin meine Lebenspartnerin ist. Zur Erklärung wie das Leben in einer WG ist: In einer WG kommt es schon einmal vor, dass ein WG-Bewohner etwas bezahlt, was allerdings ein anderer WG-Bewohner bestellt hat. Somit ist natürlich die Rechnung nicht auf meinen Namen ausgestellt, sondern auf den Namen meiner Mitbewohnerin, allerdings habe ich diese Möbelrechnung bezahlt. Aus diesem Grunde habe ich diese Rechnung auch in meiner Einkommenssteuererklärung angesetzt.

Ich bitte aus o.g. Gründen meinen Einkommensteuerbescheid 2008 noch einmal zu prüfen.“

Die KIAB hat über eine Nachschau am 25.8.2010 in der Wohnung des Berufsführers in Österreich folgendes Protokoll erstellt:

„Im Haus wohnen derzeit 3 Personen. Im Erdgeschoss wohnt k. Die Wohnung ist relativ klein. Einen Zugang in die obere Wohnung ist vorhanden aber es steht ein Regal davor, daher Zugang nur über die Haustüre im ersten Stock. Im ersten und zweiten Stock wohnen [der Berufsführer] und [Frau j]. Im ersten Stock befindet sich das Wohnzimmer, Küche und WC. Im zweiten Stock sind zwei Schlafzimmer und das Bad. Es ist anzuführen, dass die Betten in beiden Schlafzimmern nicht gemacht waren. [Der Berufsführer] führte an, dass ein Schlafzimmer von ihm und eines von [Frau j] ist. Vor dem Haus standen noch folgende Fahrzeuge mit deutschen Kennzeichen

PKW Mazda f und Chevrolet g

Motorrad h“

Das Finanzamt Bregenz übermittelte dem Berufsführer folgenden Vorhalt vom 11 April 2011:

„Sie werden ersucht, folgende Fragen zu beantworten und mit Belegen nachzuweisen:

- *Name, Adresse, Geburtsdatum, Tätigkeit Ihrer Partnerin in [Deutschland]*
- *Seit wann leben Sie mit dieser Person in einer Partnerschaft?*
- *Können Sie anhand Telefon-Einzelgesprächsnachweisen, E-Mail-Verkehr und z.B. durch nachweisbare gemeinsame Aktivitäten (wie etwa Urlaube, Vereinsmitgliedschaften, Rechnungen usw.) diese Partnerschaft belegen?*
- *Ist Ihre Partnerin bereit, als Auskunftsperson zur Verfügung zu stehen, damit sie im Amtshilfewege von der deutschen Finanzverwaltung unter Wahrheitspflicht befragt werden und darüber eine Niederschrift aufgenommen werden kann?*
- *Können Sie auch Nachbarn an Ihrem Wohnsitz in i namhaft machen, welche als Auskunftspersonen zur Verfügung stehen würden?*
- *Können Sie die beantragten Heimfahrten terminlich auflisten und anhand von Tankbelegen oder Kontobehebungen/-abbuchungen den Aufenthalt dort belegen?“*

Dieser Vorhalt wurde vom Berufungsführer nicht beantwortet.

Der Unabhängige Finanzsenat übermittelte dem Berufungsführer folgenden Vorhalt vom 9. Februar 2012:

„Bei einer Nachschau am 25.8.2010 hat das Finanzamt Bregenz festgestellt, dass folgende Kraftfahrzeuge mit deutschen Kennzeichen vor dem Haus in c geparkt waren:

- *PKW Mazda f*
- *PKW Chevrolet g*
- *Motorrad h*

Sie werden ersucht, binnen vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens, bekanntzugeben,

- *auf wen diese Kraftfahrzeuge zugelassen sind,*
- *von wem diese Fahrzeuge benützt werden und*
- *warum diese Kraftfahrzeuge vor dem Haus in c geparkt waren.*

Weiters werden Sie ersucht, folgende Fragen zu beantworten und mit Belegen nachzuweisen:

- *Name, Adresse, Geburtsdatum, Tätigkeit Ihrer Partnerin in i*
- *Seit wann leben Sie mit dieser Person in einer Partnerschaft?*
- *Können Sie anhand Telefon-Einzelgesprächsnachweisen, E-Mail-Verkehr und z.B. durch nachweisbare gemeinsame Aktivitäten (wie etwa Urlaube, Vereinsmitgliedschaften, Rechnungen usw.) diese Partnerschaft belegen?*
- *Ist Ihre Partnerin bereit, als Auskunftsperson zur Verfügung zu stehen, damit sie im Amtshilfwege von der deutschen Finanzverwaltung unter Wahrheitspflicht befragt werden und darüber eine Niederschrift aufgenommen werden kann?*
- *Können Sie auch Nachbarn an Ihrem Wohnsitz in i namhaft machen, welche als Auskunftspersonen zur Verfügung stehen würden?*
- *Können Sie die beantragten Heimfahrten terminlich auflisten und anhand von Tankbelegen oder Kontobehebungen/-abbuchungen den Aufenthalt dort belegen?*

Einer Vorhaltsbeantwortung wird binnen vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens entgegengesehen."

Dieser Vorhalt wurde vom Berufungsführer ebenfalls nicht beantwortet.

Über die Berufung wurde erwogen:

Kosten für eine doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten können als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn der Familienwohnsitz soweit vom Wohnsitz am Arbeitsort entfernt ist, dass eine tägliche Rückkehr an den Familienwohnsitz unzumutbar ist. Als Familienwohnsitz gilt jener Ort, an dem ein verheirateter Steuerpflichtiger mit seiner Ehegattin oder ein lediger Steuerpflichtiger mit seiner in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden

Partnerin einen gemeinsamen Hausstand unterhält, der den Mittelpunkt der Lebensinteressen dieser Personen bildet.

Das Vorbringen des Berufungsführers, wonach er

- in i in einer Wohngemeinschaft wohne und
- er in dieser Wohngemeinschaft gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin wohne und
- Frau j ebenfalls in dieser Wohnungsgemeinschaft mit Ihrem Lebensgefährten wohne und
- Frau j nicht seine Lebensgefährtin sei und
- er, obwohl er in Österreich arbeite, mehr als 185 Tage im Jahr im ca 250 Kilometer von seinem Wohnsitz in Österreich entfernten i verbringe

wertet der UFS als vollkommen lebensfremde Schutzbehauptungen, da eine solche Konstellation der Erfahrung des täglichen Lebens widerspricht.

Nach der Rechtsprechung des VwGH liegt eine erhöhte Mitwirkungspflicht der Partei vor, wenn Sachverhaltselemente ihre Wurzeln im Ausland haben bzw wenn ungewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die nur der Abgabepflichtige aufklären kann. Ungewöhnliche Verhältnisse liegen auch dann vor, wenn die Behauptungen des Abgabepflichtigen mit den Erfahrungen des täglichen Lebens in Widerspruch stehen.

Da die oben beschriebenen Verhältnisse ungewöhnlich sind und es sich um höchstpersönliche Verhältnisse des Berufungsführers handelt (Name und Adresse seiner angeblichen Lebensgefährtin in i) die zudem ihre Wurzeln im Ausland haben war der Berufungsführer zu einer erhöhten Mitwirkungspflicht angehalten. Der Berufungsführer hat dieser Mitwirkungspflicht trotz zwei Vorhalten nicht entsprochen. Der Berufungsführer war nicht bereit, Name, Adresse, Geburtsdatum und Tätigkeit seiner angeblichen Lebensgefährtin in i bekanntzugeben. Der Berufungsführer war auch nicht bereit, durch Vorlage von Telefon-Einzelgesprächsnachweisen, E-Mails und nachweisbaren gemeinsamen Aktivitäten die angebliche Partnerschaft zu belegen. Auch hat er keine Nachbarn oder sonstige Personen aus i namhaft gemacht, die den vom Berufungsführer behaupteten und vom UFS als ungewöhnlich gewerteten Sachverhalt bestätigen können. Da der Berufungsführer keinerlei Beweise für die Existenz der angeblichen Lebenspartnerin in i vorgelegt hat, kann nicht festgestellt werden, dass der Berufungsführer eine Lebensgefährtin in i hat. Es kann daher nicht festgestellt werden, dass der Berufungsführer einen von seinem Wohnsitz in c abweichenden Familienwohnsitz hat. Die Grundvoraussetzung für die Anerkennung von Kosten für doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten ist daher nicht gegeben.

Die Berufung war daher als unbegründet abzuweisen.

Feldkirch, am 23. August 2012